

## *Niederschrift*

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am Donnerstag, 13. Februar 2014 um 19:00 Uhr  
im Festsaal des Philippphospitales

---

### **Tagesordnung:**

- |               |  |                  |
|---------------|--|------------------|
| <b>TOP 1</b>  | Mitteilungen a) des Vorsitzenden<br>b) des Magistrats  |                  |
| <b>TOP 2</b>  | Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung<br>vom 12. Dezember 2013   |                  |
| <b>TOP 3</b>  | Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden<br>Bebauungsplan „Im Watt“ 6. Änderung<br>Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB<br>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und<br>Entwurfs- und Offenlagebeschluss | DS-IX-<br>196/12 |
| <b>TOP 4</b>  | Wiederwahl des Ortsgerichtsvorstehers für den<br>Ortsgerichtsbezirk Crumstadt<br>362/14  | DS-IX-           |
| <b>TOP 5</b>  | Grundsatzbeschluss zur Interkommunalen Zusammenarbeit  | DS-IX-363/14     |
| <b>TOP 6</b>  | Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die<br>Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt  | DS-IX-<br>348/13 |
| <b>TOP 7</b>  | Kooperationsvertrag Beratungsverbund Südkreis  | DS-IX-<br>364/14 |
| <b>TOP 8</b>  | Verabschiedung des Haushaltsplanes 2014 mit allen Anlagen  | DS-IX-<br>365/14 |
| <b>TOP 9</b>  | Haushaltssicherungskonzept 2014-03-03  | DS-IX-<br>366/14 |
| <b>TOP 10</b> | Investitionsprogramm 2012 bis 2017   | DS-IX-<br>367/14 |
| <b>TOP 11</b> | Anträge  |                  |
|               | 11.1. Neuwahl von Vertretungen der Stadt in diversen<br>Gremien<br>368/14  | DS-IX-           |
|               | 11.2. Antrag der FW-Fraktion für einen Zuschuss zum  |                  |

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 13. Februar 2014

---

	Betrieb des Schwimmbades in Crumstadt in der Saison 2014 353/13	DS-IX-
	11.3. Antrag der FW-Fraktion für eine Kostenreduzierung für das Schwimmbad Goddelau in der Saison 2014 354/13	DS-IX-
<b>TOP 12</b>	Anfragen	
	12.1. Anfrage des Stadtverordnetenvorstehers Patrick Fiederer zur Verkehrsüberwachung 369/14	DS-IX-
	12.2. Anfrage des Stadtverordnetenvorstehers Patrick Fiederer zur Vereinsförderung 370/14	DS-IX-
	12.3. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zu den Kosten der Grünflächen in Riedstadt hier: Antwort auf Zusatzfrage 332/13	DS-IX-
	12.4. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Gesetzeskonformität der Kita-Satzung 371/14	DS-IX-
	12.5. Anfrage des Stadtverordneten Heinz-Josef Henrich (SPD) zur Schließung des Wertstoffhofes in Goddelau 372/14	DS-IX-
	12.6. Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Wispel (GLR) zu Haushaltsausgaberesten 373/14	DS-IX-
	12.7. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Umsetzung des Beschlusses „Fairtrade-Town-Kampagne“	DS-IX-360/13
	12.8. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zum Abbruch der Asylbewerberunterkunft Wolfskeher Str. 33a, Erfelden 374/14	DS-IX-
<b>TOP 13</b>	Verkauf eines Miteigentumsanteils (915 m <sup>2</sup> ) an dem Grundstück in der Gemarkung Erfelden, Flur 2, Flurstück Nr. 324/6,	

375/15

Ziegeleistraße 8

DS-IX-

(nicht öffentliche Behandlung)

**Anwesende:**

**SPD-Fraktion:**

Eberling, Ottmar  
Ecker, Albrecht  
Emmer, Manfred  
Ernst, Christiane  
Fiederer, Patrick  
Fischer, Günter  
Hennig, Brigitte  
Henrich, Heinz-Josef  
Kamenik, Katja  
Kummer, Norbert  
Seibert, Claudius  
Thielhorn, Petra  
Thurn, Matthias  
Zimmermann, Reiner

Stadtverordnetenvorsteher

**CDU/FDP-Fraktion:**

Betz, Harald  
Büßer, Heiko  
Buhl, Günter  
Fischer, Alexander  
Fraikin, Michael  
Fraikin, Ursula  
Funk, Friedhelm  
Funk, Guido  
Lachmann, Mathias  
Höfler, Werner  
Spartmann, Peter

**GLR-Fraktion:**

Bock, Hans-Dieter

	Bock, Vera Dutschke, Rebecca Neuwirth, Mario Roth, Eva Satzinger, Dieter	
<b>Freie Wähler-Fraktion:</b>	Frey, Dieter Tengg, Heide	
<b>Die Linke:</b>	Ortler, Peter	
<b>Fraktionslos:</b>	Selle, Peter W.	
<b>Magistrat:</b>	Amend, Werner Dey, Mathias Dörr, Melanie Effertz, Karl-Heinz Fischer, Frank Hirsch, Andreas Kraft, Richard Schaffner, Norbert Wald, Wilhelm	Bürgermeister
<b>Ausländerbeirat:</b>	Mahmood, Ahmad Muzaffar	
<b>entschuldigt:</b>	Fischer, Thomas Wispel, Sebastian Herbst, Winfried	CDU/FDP-Fraktion GLR-Fraktion Magistrat
<b>Verwaltung:</b>	Fröhlich, Rainer Mougoui, Irene Görlich, Oliver	Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Finanzen Parlamentsbüro
<b>Schriftführerin:</b>	Schneider, Ute	

**2 Vertreterinnen der Presse**

**ca. 15 Zuhörer/innen**

**Beginn: 19:05 Uhr**

**Ende: 21:00 Uhr**

Der Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer eröffnet um 19:05 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden.

Herr Fiederer stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist er auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert Heinz-Josef Henrich, Peter Ortler, Mario Neuwirth und Norbert Schaffner nachträglich zum Geburtstag.

Die Tagesordnungspunkte 5, 8, 9, 10, 11.1. und 11.2. werden mit Aussprache behandelt, alle anderen ohne.

Da zum Tagesordnungspunkt 13 keine Aussprache erfolgt, kann die Abstimmung öffentlich erfolgen.

Der Vorsitzende erläutert die ausgeteilten Unterlagen zu den einzelne Tagesordnungspunkten.

**TOP 1      **Mitteilungen****  
**a) des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende hat keine weiteren Mitteilungen

**b) des Magistrates**

Bürgermeister Amend berichtet, dass der Vorstand der Stiftung „Soziale Gemeinschaft Riedstadt“ den Arbeitsvertrag des Geschäftsführers mit sofortiger Wirkung aufgelöst hat.

**TOP 2      **Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung vom****  
**12. Dezember 2013**

*Dem Protokoll wird mit 34 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des fraktionslosen Peter W. Selle zugestimmt.*

**TOP 3 Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden  
Bebauungsplan „Im Watt“ 6. Änderung  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB) und Entwurfs- und  
Offenlagebeschluss DS-IX-196/12**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Im Watt“ 6. Änderung.
- (2) Planziele des Bebauungsplanes „Im Watt“ 6. Änderung sind im Wesentlichen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S. § 4 BauNVO sowie eines Mischgebietes i.S. § 6 BauNVO zwecks planungsrechtlicher Neuordnung des Bereiches der ehemaligen Ziegelei. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Watt“ sowie der bereits erfolgten Änderungen werden nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Im Watt“ 6. Änderung durch dessen Festsetzungen ersetzt.
- (3) Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13a des Baugesetzbuches:
  - auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet
  - eine formale Umweltprüfung erfolgt nicht, eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB ist jedoch erforderlich.
- (4) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.
- (5) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Das Verfahren wurde von mehreren Grundstückseigentümern beantragt, die auch die Kosten des Verfahrens tragen.

Abweichend vom Plan soll die Grundflächenzahl für das Gebiet hinter der Versorgungstrasse innerhalb des im Plan mit der Zahl 3 gekennzeichneten Bereichs auf 0, 4 festgelegt werden.

*Der im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss geänderten Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.*

**TOP 4 Wiederwahl des Ortstgerichtsvorstehers für den  
Ortsgerichtsbezirk Crumstadt DS-IX-362/14**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wiederwahl von Günter Paul Bernhardt, geb. am 29.07.1941, kaufmännischer Angestellter jetzt Rentner, wohnhaft Im Lerchenweg 1, 64560 Riedstadt, zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Crumstadt.

*Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 6      Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die  
Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt  
DS-IX-348/13**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt die Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt zum 1. August 2014.

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der  
Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten, der Kinderkrippen, der Kinderhorte, die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt, die ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung und die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 14 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
  - b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809), erhält.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen sowohl in den Kinderkrippen als auch in den Kindergärten, den Kinderhorten und in der Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (5) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

**Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen**

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz.  
Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3.  
Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:
1. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz):
    - ab 01. August 2014 Euro 347,20/Monat
    - ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 208,40 /Monat
    - ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 138,90 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
  2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):
    - ab 01. August 2014 Euro 463,10/Monat
    - ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 277,70 /Monat
    - ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 185,20 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
1. für den Frühdienst, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.00 bis 8.00 Uhr
    - ab 01. August 2014 Euro 57,90/Monat
    - ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 34,80 /Monat
    - ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 23,00 /Monat
  2. für den Spätdienst, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 16.30 bis 17.00 Uhr
    - ab 01. August 2014 Euro 29,00/Monat
    - ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 17,30 /Monat
    - ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 11,60 /Monat
- für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
- ab 01. August 2014 Euro 29,00/Monat
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag, einheitlich für das erste

Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2014 Euro 29,00/Monat

### § 3

#### **Betreuungsgebühr im Kindergarten**

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Halbtagsplatz, Regelplatz, Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:
1. für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsplatz)  
ab 01. August 2014 Euro 141,50 /Monat
  2. für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 - 12.00 und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr (Regelplatz)  
ab 01. August 2014 Euro 212,30 /Monat
  3. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz)  
ab 01. August 2014 Euro 212,30 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
  4. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):  
ab 01. August 2014 Euro 283,10 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
1. für den Frühdienst montags bis freitags, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr oder den verlängerten Vormittag montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr  
ab 01. August 2014 jeweils Euro 35,40 /Monat  
  
für den Spätdienst montags bis donnerstags, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr  
ab 01. August 2014 jeweils Euro 17,60 /Monat
  2. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2014 jeweils Euro 17,60 /Monat

- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten über die Mittagszeit und am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:
1. pro zusätzlichem Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr  
ab 01. August 2014 Euro 14,00 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
  2. pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2014 Euro 17,60 /Monat

#### § 4

#### **Betreuungsgebühr in den Kinderhorten**

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14.00, 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2014 Euro 182,90/Monat  
ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 146,30/Monat  
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 109,70 /Monat  
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 73,20 /Monat  
ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 36,60/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 10.30 bis 15.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 15.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2014 Euro 205,40/Monat  
ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 164,40/Monat  
ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 123,30 /Monat  
ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 82,20 /Monat  
ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 41,10/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit montags bis donnerstags von 10.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr, während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2014 Euro 250,60/Monat

ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 200,40/Monat

ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 150,30 /Monat

ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 100,20 /Monat

ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 50,10/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (4) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen im Bereich Kinderhort beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten von montags bis freitags am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr

ab 01. August 2014 Euro 13,80/Monat

## § 5

### **Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen**

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am „Nachmittag“ mit maximalen Öffnungszeiten montags und freitags ab 14.00 Uhr bzw. dienstags bis donnerstags nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung 14.30 bis 16.30 Uhr, während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2014 Euro 58,40/Monat

ab 01. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 46,70/Monat

ab 01. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 35,10 /Monat

ab 01. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 23,40 /Monat

ab 01. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 11,70/Monat

- (2) Für die Betreuungszeit „über Mittag“ an festen Wochentagen in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten montags und freitags nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag

ab 01. August 2014 Euro 15,20/Monat

(Essenskosten werden gesondert erhoben)

**§ 6**

**Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung**

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden pauschal mit Verpflegungsentgelt beträgt einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2014 Euro 58,40/Woche

**§ 7**

**Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten**

- (1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 11 und 12 finden hier keine Anwendung.
- (2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheitlich für das erste Kind:

in der Kinderkrippe  
ab 01. August 2014 Euro 66,80/Woche

im Kindergarten  
ab 01. August 2014 Euro 44,50/Woche

im Kinderhort  
ab 01. August 2014 Euro 55,70/Woche

**§ 8**

**Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf**

- (1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 10 bis 12 finden hier keine Anwendung.
- (2) Für den einmaligen Zukauf in der Kinderkrippe beträgt die Betreuungsgebühr:  
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2014 Euro 4,30/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (3) Für den einmaligen Zukauf im Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2014 Euro 2,70/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (4) Für den einmaligen Zukauf im Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungsgebühr:  
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2014 Euro 3,20/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird pro Abrechnung eine einmalige Zusatzgebühr von Euro 4,40 erhoben.

### § 9

#### **Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht**

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, werden Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt.  
Entsprechend werden die Gebühren nach § 3 anteilig oder ganz erlassen.

Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht nach § 3, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der §§, 9, 11 und 12.

- (2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nach Vorlage eines Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend erstattet.

- (3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt waren.

### § 10

#### **Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen**

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, eine Kinderkrippe einen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen oder eine evangelische Kindertagesstätte in Riedstadt betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte

der in §§ 2 - 5 genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 11 bzw. 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

## § 11

### Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergarten und in Kinderkrippen nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippe oder Kinderhort besuchen.

Die Betreuungsgebühren werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
- 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
- 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern
- 50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

## § 12

### Beitragsermäßigung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

- (1) Die Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

		bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
<b>Grundmodule:</b>					
Essensplatz	Woche	auf 221,30 €	auf 262,50 €	auf 304,50 €	auf 347,20 €
	3 Wochentage	auf 132,80 €	auf 157,50 €	auf 182,70 €	auf 208,40 €
	2 Wochentage	auf 88,50 €	auf 105,00 €	auf 121,80 €	auf 138,90 €
Ganztagsplatz	Woche	auf 295,20 €	auf 350,10 €	auf 406,10 €	auf 463,10 €
	3 Wochentage	auf 177,00 €	auf 210,00 €	auf 243,60 €	auf 277,70 €
	2 Wochentage	auf 118,00 €	auf 140,00 €	auf 162,40 €	auf 185,20 €
Frühdienst	Woche	auf 36,90 €	auf 43,80 €	auf 50,80 €	auf 57,90 €
	3 Wochentage	auf 22,20 €	auf 26,30 €	auf 30,50 €	auf 34,80 €
	2 Wochentage	auf 14,70 €	auf 17,40 €	auf 20,20 €	auf 23,00 €

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 13. Februar 2014

Spätdienst	Woche	auf 18,50 €	auf 22,00 €	auf 25,50 €	auf 29,00 €
	3 Wochentage	auf 11,00 €	auf 13,10 €	auf 15,20 €	auf 17,30 €
	2 Wochentage	auf 7,40 €	auf 8,80 €	auf 10,20 €	auf 11,60 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 18,50 €	auf 22,00 €	auf 25,50 €	auf 29,00 €

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

	<b>bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen</b>			
	<b>bis 3.710 €</b>	<b>3.711-6.144 €</b>	<b>6.145–8.580 €</b>	<b>größer 8.581 €</b>
<b>Grundmodule:</b>				
Halbtagsplatz	auf 90,20 €	auf 107,00 €	auf 124,10 €	auf 141,50 €
Regelplatz	auf 135,30 €	auf 160,50 €	auf 186,20 €	auf 212,30 €
Essensplatz	auf 135,30 €	auf 160,50 €	auf 186,20 €	auf 212,30 €
Ganztagsplatz	auf 180,40 €	auf 214,10 €	auf 248,30 €	auf 283,10 €
Frühdienst	auf 22,60 €	auf 26,80 €	auf 31,10 €	auf 35,40 €
Spätdienst	auf 11,20 €	auf 13,30 €	auf 15,50 €	auf 17,60 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>				
über Mittag	auf 8,90 €	auf 10,60 €	auf 12,30 €	auf 14,00 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 11,20 €	auf 13,30 €	auf 15,50 €	auf 17,60 €

- (2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 12 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.
- (4) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.  
Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.

- (6) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

### § 13

#### Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pfiffikus (Goddelau), Spatzennest (Crumstadt), Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 45,00. Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 36,00, bei drei festen Wochentagen Euro 27,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 18,00 und bei einem festen Wochentag Euro 9,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,25 erhoben.

- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) beträgt Euro 64,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 51,20, bei drei festen Wochentagen Euro 38,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,60 und bei einem festen Wochentag Euro 12,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,20 erhoben.

Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Kinderinsel (Wolfskehlen) beträgt Euro 58,00.

Bei einer Betreuung an drei festen Wochentagen Euro 34,80 und bei zwei festen Wochentagen 23,20 Euro.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,90 erhoben.

- (3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt pro Betreuungstag monatlich Euro 15,50.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,25 erhoben.

- (4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 € im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.

- (5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

## **§ 14**

### **Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort, der Schulkindbetreuung oder der Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.  
Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.
- (3) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung (z.B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Streik des Personals) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

## **§ 15**

### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren nach § 90 ff KJHG beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## **§ 16**

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkindbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen

werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt entrichten.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 04.07.2013 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

*Der Satzung wird mit 19 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion und der GLR-Fraktion und 16 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion, der FW-Fraktion, der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) und Peter W. Selle und aus den Reihen der SPD zugestimmt.*

#### **TOP 7 Kooperationsvertrag Beratungsverbund Südkreis**

**DS-IX-364/14**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Programms "Anlaufstellen - Typ A Umsetzungsprojekte" des Bundesministeriums für Senioren Frauen und Jugend, Laufzeit von 01.01.2014 bis 31.12.2016, mit dem Kreis Groß-Gerau, der Gemeinde Biebesheim, der Stadt Gernsheim und der Gemeinde Stockstadt.

*Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

#### **TOP 11.1. Neuwahl von Vertretungen der Stadt in diversen Gremien**

**DS-IX-368/14**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt als Nachfolge für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Werner Bonn

Herrn Patrick Fiederer

als Mitglied in der Verbandsversammlung des Riedwerke des Kreises Groß-Gerau

2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt als Nachfolge für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Werner Bonn

Herrn Matthias Thurn

als stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes

*Der Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 12.1 Anfrage des Stadtverordnetenvorstehers Patrick  
Fiederer zur Verkehrsüberwachung DS-IX-369/14**

Die Anfrage des Stadtverordnetenvorstehers Patrick Fiederer vom 27. Januar 2014 wird wie folgt beantwortet:

**Im Rahmen der Bürgerversammlung in Leeheim am 27. Januar 2014 wurde seitens der Bürgerschaft moniert, dass manche stationäre Geschwindigkeitsmessanlage (Blitzer) „nie oder selten in Betrieb seien und somit der Verkehr nahezu unüberwacht fließe“. Zur Transparenz für die Öffentlichkeit daher meine Fragen:**

Zunächst ist festzustellen, dass die Überwachung des Straßenverkehrs nach § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) eine Aufgabe der allgemeinen Ordnungsbehörde ist. Allgemeine Ordnungsbehörde nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

Eine Transparenz für die Öffentlichkeit sieht die Gesetzeslage nicht vor. Dennoch werden die Fragen beantwortet.

**1.**

**An wie vielen Tagen in 2013 war welche der Riedstädter Geschwindigkeitsmessanlage in Betrieb und welche Ergebnisse (Anzahl der Überschreitungen, Fehlmessungen, Geldbußen, Ordnungswidrigkeiten) gab es hieraus?**

Das Fotoinnenteil zur Bestückung der 4 stationären Geschwindigkeitsmessanlagen wird über das gesamte Jahr (auch an Sonn- und Feiertagen) in den unterschiedlichen Anlagen unter Beachtung des unter Punkt 4. genannten Erlasses eingesetzt.

Die Anzahl der Verwarnungen (bis 35,00 €) liegt bei 3.520 Fällen im Jahr 2013. Dazu kommen die Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bußgeldbereich (über 35,00 €), die jedoch direkt an das Regierungspräsidium Kassel weiter gegeben und hier nicht abgerechnet werden. Die Einnahmen im Bereich der Verwarnungsgelder im fließenden Verkehr an den stationären Anlagen betrug im Jahr 2013 = 71.873,12.

**2.**

**Mussten Bescheide zurückgenommen werden? Wenn ja, wie viele und mit welcher Begründung.**

Nein.

**3.**

**Wurde darüber hinaus 2013 Verkehrszählungen in den einzelnen Stadtteilen durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?**

Verkehrszählungen wurden keine durchgeführt. Dies ist Aufgabe des Straßenbaulastträgers.

Die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung verfügt über ein Statistikgerät, welches lediglich die Anzahl der Fahrzeuge und die gefahrenen Geschwindigkeiten aufzeichnet. Dieses war beispielsweise in der Zeit vom 26.08.2013 bis 27.08.2013 und vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 in der Hauptstraße in Leeheim Höhe Haus-Nr. 6 installiert. Innerhalb dieser Zeit

wurden 41.888 Fahrzeuge registriert. Hiervon sind 99 % (41.433 Fahrzeuge) ordnungsgemäß gefahren. Somit ergibt sich eine Überschreitungsquote von rund 1 %.

**4.**

**Welche der Geschwindigkeitsmessenlagen in Riedstadt war 2013 am wenigsten oder gar nicht im Betrieb und woran liegt dies?**

**Die Geschwindigkeitsmessenlage in Leeheim Höhe Ostring war in der Zeit vom 11.06.2013 bis 16.09.2013 nicht in Betrieb. Dies lag daran, dass der zuständige Straßenbaulastträger (Hessen Mobil) die Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h reduziert hatte. Eine Ortsbegehung mit dem zuständigen Richter ergab, dass für die Dauer der Geschwindigkeitsreduzierung keine Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden dürfen.**

Grundsätzlich dürfen nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.01.2006, zuletzt geändert durch Erlass vom 09.07.2008, Geschwindigkeitsmessstellen nur dort eingerichtet bzw. installiert werden, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- Unfallpunkte mit geschwindigkeitsbedingtem Unfallgeschehen,
- Strecken mit geschwindigkeitsbedingter hoher Unfallbelastung,
- Unfallgefahrenpunkte (z.B. Fußgängerüberwege, Bushaltestellen, unübersichtliche Kreuzungen und Einmündungen, Autobahnbaustellen),
- besondere schutzwürdige Zonen (z. B. Schulwege, Nahbereiche von Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser und Altenheime),
- Zonen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrsberuhigte Bereiche

**5.**

**Wie oft wurden Geschwindigkeitsmessungen in 2013 mit der mobilen Messanlage durchgeführt und wo wurde dadurch ein Gefahrenschwerpunkt deutlich? Sind an diesen Gefahrenschwerpunkten mehrfach Überwachungen durchgeführt worden? Wenn ja, wo? Sind an diesen Stellen weitere Verkehrsmaßnahmen geplant? Wenn ja, welche?**

Es wurden insgesamt 258 Geschwindigkeitsmessungen mit der mobilen Anlage durchgeführt. Gefahrenschwerpunkte im Sinne von Unfallpunkten konnten keine festgestellt werden. Gemessen wurde selbstverständlich nur in den Bereichen, die unter Punkt 4. bereits aufgeführt wurden und durch Erlass geregelt sind.

Hierzu gibt es keine Zusatzfrage.

**TOP 12.2. Anfrage des Stadtverordnetenvorstehers Patrick Fiederer zur Vereinsförderung DS-IX-370/14**

Die Beantwortung der Anfrage liegt noch nicht vor.

**TOP 12.3. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zu den Kosten der Grünflächen in Riedstadt hier: Antwort auf Zusatzfrage DS-IX-332/13**

Die Zusatzfrage der CDU/FDP-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

**Haben sich die seinerzeitigen Annahmen zu den Kosten der Umgestaltung und der laufenden Unterhaltung der Riedstädter Grünflächen als realistisch herausgestellt? Inwiefern gab es Abweichungen gegenüber der Projektkalkulation?**

Die Kosten der Umgestaltung waren nach den vorliegenden Auswertungen der Finanzabteilung in allen Fällen niedriger als der jeweils eingestellte und genehmigte Haushaltsansatz:

Erfelden 2009/2010:

- Tatsächliche Kosten: 211.000,- €
- Haushaltsansatz: 278.000,- €

Goddelau und Wolfskehlen 2012/2013:

- Tatsächliche Kosten: 166.979,72 €
- Haushaltsansatz: 230.000,00 €

**Wie hoch sind die Unterhaltungskosten bei den verschiedenen Varianten nach der Umgestaltung (Erfelden, Wolfskehlen, Goddelau)?**

Da die Vegetationsperiode 2013 noch nicht zu Ende ist und damit auch die Pflegemaßnahmen noch nicht vollständig beendet sind, ist eine abschließende Auskunft über die Pflegekosten für Erfelden, Goddelau und Wolfskehlen für dieses Jahr noch nicht möglich (diese Zahlen werden im Dezember ermittelt).

Die jährlichen Pflegekosten für Erfelden vom Jahr 2010 bis 2012 lagen zwischen 0,53 € und 1,65 € pro Quadratmeter. Zum Vergleich: die Pflegekosten des Vorzustandes (Gehölzbe-pflanzungen) lagen bei 5,52 €/qm.

**Wenn es zu Aufwandsreduzierungen kam: wie macht sich das im Haushalt bemerkbar?**

Die reduzierten Pflegeaufwände machen sich im Haushalt nicht bemerkbar, da die Pflege vom städtischen Bauhof durchgeführt wird und sich hier keine veränderten Haushaltsansätze ergeben haben. Allerdings werden durch die Einsparungen bei der Pflege in den vorher pflegeintensiveren Bereichen Kapazitäten des Bauhofes frei, die dieser für andere Aufgaben nutzt (z. B. die Pflege der zahlreichen neuen Grünanlagen in den Neubaugebieten

**TOP 12.4. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur  
Gesetzeskonformität der Kita-Satzung**

**DS-IX-371/14**

Die Anfrage der CDU/FDP-Fraktion vom 16. Januar 2014 wird wie folgt beantwortet:

**Gesetzeskonformität unserer Kita-Satzung**

**In der Riedstädter Benutzungsordnung für Kindertagesstätten, Krippen und Schulkindbetreuung (Stand:**

**7. März 2013) heißt es:**

**in §1:**

**„Begriff**

**Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung der Kinder durch Erziehung, Bildung und Betreuung.**

**Dies sind**

· **Kinderkrippen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

**Frage:**

**Steht dies nicht im Widerspruch zum Kinderförderungsgesetz, das in § 24 (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) auch für Kinder unter einem Jahr einen Betreuungsplatz vorsieht (wenn die Eltern berufstätig sind)?**

In § 24 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches VIII heißt es, "ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege zu fördern, wenn ..."

Hier hat der Gesetzgeber keinen Rechtsanspruch festgeschrieben. Der Kreis Groß-Gerau und die kommunalen Träger sehen einvernehmlich die Aufgabe Kinder unter einem Jahr zu betreuen ausschließlich bei Tagespflegeeltern. Nur in diesem Rahmen kann die individuell anspruchsvolle Versorgung kleinster Kinder sichergestellt werden.

Daher ist § 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt gesetzeskonform und die inhaltliche Konsequenz mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt.

**in §4 (4):**

**„In den Krippen werden Kinder aufgenommen, sofern der/die Erziehungsberechtigten einer Berufstätigkeit nachgeht/nachgehen.“**

**Frage:**

**Ist diese Einschränkung auf berufstätige Eltern zulässig? Nach unserem Verständnis sieht das Kinderförderungsgesetz diese Einschränkung nur für Kinder unter einem Jahr vor. Kinder von 1 bis 3 Jahren hingegen haben den Förderungsanspruch unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern, siehe § 24(2) KiföG.**

**Für den Fall, dass der Magistrat sich unseren Bedenken anschließt, gehen wir davon aus, dass die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Satzungsänderung beauftragt wird.**

Der Rechtsanspruch für Kinder zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr bezieht sich auf alle Kinder. Insofern sollte die Einschränkung in § 4 Absatz 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt geändert werden.

Mit dem zweiten Satz "Ansonsten können Kinder aus sozialen Gründen aufgenommen werden, wenn das zuständige Jugendamt die Betreuung schriftlich befürwortet" werden derzeit in Einzelfällen schon weitere Kinder aufgenommen.

Bis zur Eröffnung der neuen Kindertagesstätte in Goddelau stehen in Riedstadt zu wenige Krippenplätze zur Verfügung. Deren Vergabe müsste weiterhin über Kriterien (Berufstätigkeit, Soziale Härtefälle, Alter des Kindes) erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt daher für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 3. April 2014 eine Satzungsänderung vorzulegen, die den Passus Berufstätigkeit abschafft, aber gleichzeitig Vergabekriterien einführt.

Hierzu gibt es keine Zusatzfragen.

**TOP 12.5. Anfrage des Stadtverordneten Heinz-Josef Henrich  
(SPD) zur Schließung des Wertstoffhofes in Goddelau**

**DS-IX-372/14**

Die Anfrage des Stadtverordneten Heinz-Josef Henrich vom 27. Januar 2014 wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie weit sind die Planungen für die Schließung des Wertstoffhofes Goddelau fortgeschritten?**

Die Schließung ist ab dem 01.04.2014 geplant. Es gibt noch organisatorische Fragen zu klären (Satzungsänderungen, Vertragskündigungen, Öffentlichkeitsarbeit).

**2. Welche zusätzlichen Kosten entstehen für die Schließung des Wertstoffhofes Goddelau der Stadt Riedstadt?**

Die Schließung ist mit Verwaltungsaufwand verbunden. Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten.

**3. Wie ist die künftige Verkehrssituation und besonders die Barrierefreiheit für ältere Besucher des Wertstoffhofes in Stockstadt geregelt?**

Nach unserer Kenntnis unterscheidet sich die Annahmesituation in Stockstadt nicht von der anderer Wertstoffhöfe.

**4. Ist geplant das der Wertstoffhof und die Kompostieranlage in Erfelden in naher Zukunft auch geschlossen wird und wenn nicht, werden dann Abfallgebühren erhöht?**

Zum Wertstoffhof Erfelden wurden noch keine Beschlüsse gefasst. Eine Erhöhung von Abfallgebühren insgesamt ist nicht in Sicht. Kosten verlagern sich allenfalls, bleiben aber insgesamt gebührenrelevant.

**5. Entstehen den Bürgerinnen und Bürgern für die Entsorgung in Stockstadt durch die AWS höhere Gebühren?**

Wenn mit der Frage die Preise gemeint sind, die bei der Anlieferung durch die AWS erhoben werden, so unterscheiden sie sich nicht von denen, die die Stadt Riedstadt derzeit festgesetzt hat.

**6. Warum muss eine bewährte und von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommene Einrichtung überhaupt verlegt werden, wenn ein Konzept von der Logistik noch gar nicht ausgereift ist?**

Die Entscheidung für den Wertstoffhof in Stockstadt wurde von der AWS beziehungsweise den Riedwerken getroffen. Die Stadt Riedstadt war in die Entscheidung nicht eingebunden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat am 07.11.2013 nach der Entscheidung der Riedwerke auf Antrag des Stadtverordneten Peter Selle die Schließung des Wertstoffhofes in Goddelau mit großer Mehrheit beschlossen. Die Verwaltung setzt diesen Beschluss nun um.

Hierzu gibt es keine Zusatzfragen.

**TOP 12.6. Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Wispel  
(GLR) zu Haushaltsausgaberesten**

**DS-IX-373/14**

Die Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Wispel vom 20. Januar 2014 wird wie folgt beantwortet:

**1. Sind im Haushaltsplan veranschlagte nicht genutzte Ausgabeansätze in das Folgejahr übertragbar (Übertragung von Haushaltsausgaberesten)? Ich bitte um Angabe und Erläuterung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Grundlagen.**

Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen ist im § 21 GemHVO geregelt.

Danach kann man Aufwendungen (Teilergebnishaushalt) durch Haushaltsvermerk zur Übernahme in das Folgejahr erklären lassen (das ist in Riedstadt nicht der Fall). Auszahlungen (Teilfinanzhaushalt) für Investitionen sind kraft Gesetzes übertragbar. Die Ansätze sind bis zur Fertigstellung der Maßnahme übertragbar. Wurde die Maßnahme allerdings innerhalb von zwei Jahren nach Ansatz nicht begonnen, darf der Ansatz für die geplante Investition nicht mehr übertragen werden, sondern muss neu geplant werden.

**2. Unter welchen inhaltlichen Voraussetzungen können Haushaltsausgabereste in das Folgejahr übertragen werden? Ich bitte um Angabe und Erläuterung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Grundlagen.**

Auch hier ist die Grundlage der § 21 GemHVO. Riedstadt überträgt nur Haushaltsansätze für den Investitionshaushalt. Das beschlossene Investitionsprogramm ist die inhaltliche Voraussetzung für die Übertragung der Mittel, da diese Maßnahmen von der Politik beschlossen wurden. Wenn andere Maßnahmen durchgeführt werden, müssen diese auch der Höhe nach vom Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden. Rechtsgrundlage zur Aufstellung eines Investitionsprogramms ist der § 101 HGO und § 9 GemHVO denen zu entnehmen ist, dass das Investitionsprogramm Grundlage für die Finanzplanung ist und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden muss.

**3. Wie können übertragene Haushaltsausgabereste verausgabt werden, welche Einschränkungen in der Verwendung bestehen? Ich bitte um Angabe und Erläuterung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Grundlagen.**

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen können ohne weiteren Beschluss verausgabt werden, solange die beschlossene Maßnahme laut Investitionsprogramm durchgeführt wird. Rechtsgrundlage §21 GemHVO.

**4. Welches Gremien ist für Entscheidung der Übertragung von Haushaltsausgaberesten zuständig? Ich bitte um Angabe und Erläuterung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen.**

siehe Antwort 1. Aufwendungen können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden (§ 21(1) GemHVO). Beschluss würde durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgen. Riedstadt hat solche Haushaltsvermerke nicht.

Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind kraft Gesetzes übertragbar (§ 21(2) GemHVO).

**5. Welche Haushaltsausgabereste wurden in den Haushaltsentwurf 2014 übertragen/sollen übertragen werden? Ich bitte um Angabe des Haushaltsjahres (Herkunft), des Produktbezeichnung, des Betrags sowie der Übertragungsentscheidung (Drucksachen-Nr./Datum des Magistratsbeschluss).**

Es sind noch keine Haushaltsermächtigungen für Investitionen in das Haushaltsjahr 2014 übertragen wurden. Lediglich bei den weiter führenden Maßnahmen Straßen usw. Produkt 541-100 wurde bei der Planung überprüft welche Mittel noch ca. zur Verfügung stehen und welche weiteren Mittel zur Fertigstellung noch benötigt werden. Obwohl es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat die Stadt Riedstadt sich immer die Übernahme der zu übertragenen

Haushaltsermächtigungen von der Stadtverordnetenversammlung beschließen lassen. Eine Aufstellung der zu übertragenen Mittel wird bis Mitte des Jahres 2014 geben.

**6. Welche der i.S.d. Ziffer 4 übertragenen Haushaltsausgabereste werden im Haushalt 2014 voraussichtlich verausgabt? Was passiert mit evtl. nicht verausgabten übertragenen Haushaltsausgaberesten?**

Siehe Antwort 5. Eine Aufstellung der zu übertragenen Haushaltsermächtigungen gibt es noch nicht. Nicht verausgabte übertragene Haushaltsermächtigungen verfallen. Eine Umwidmung der Mittel durch die Stadtverordnetenversammlung ist möglich, wenn eine andere Maßnahme wie geplant durchgeführt werden soll.

Hierzu gibt es keine Nachfragen.

**TOP 12.7. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler  
(Die Linke) zur Umsetzung des Beschlusses  
„Fairtrade-Town-Kampagne“**

**DS-IX-360/13**

Die Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler („Die Linke“) vom 27. November 2013 wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

**Wurde der Beschluss im Sinne von "Fairtrade-Town" umgesetzt, bei offiziellen Anlässen im Rathaus (Empfang/Bewirtung von Gästen), sonstigen offiziellen Gelegenheiten und Veranstaltungen (Seniorenweihnachtsfeier, Sportlerehrung, Neujahrsempfang etc.) oder sonstigen Anlässen wie Jubiläen, Geburtstage o. ä. fair gehandelte und hergestellte Produkte einzukaufen?**

Am 20.12.12 wurden anlässlich der Veranstaltung "Lebendiger Adventskalender" der ev. Kirche in Goddelau im Rathaus an die anwesenden Kinder Specksteintiere sowie Schokolinsen (ähnlich Smarties) aus dem Laden der Partnerschaft Dritte Welt in Dornheim verteilt.

Weiterhin wird seit 01.01.2013 (Restbestände mussten zunächst aufgebraucht werden) Honig aus dem Laden der Partnerschaft Dritte Welt an alle Bürger/innen zum 80., 85. und ab dem 90. Geburtstag in jedem Jahr verteilt. Dem Honig liegt ein Flyer des "Dritte-Welt-Vereins" sowie ein von der Fachgruppe Umwelt erstelltes Informationsblatt zum "Nutzen der Bienen" bei. Der Magistrat wurde bei Aushändigung der neuen Geschenke entsprechenden informiert.

Fair gehandelter Kaffee wurde von der Verwaltung ebenfalls geprüft, jedoch sind die Kosten hierfür nicht vereinbar mit den notwendigen Einsparungen.

Das Kulturbüro war bemüht den Beschluss umzusetzen, was jedoch nicht immer machbar war und ist, da der Riedstädter Einzelhandel nur wenig „Fairtrade-Produkte“ im Sortiment hat und diese Produkte oft doppelt so teuer sind wie die übliche Handelsware.

**Frage 2:**

**Welche Waren wurden seit der Beschlussfassung im Mai 2012 bis heute eingekauft?**

Für kommunale Veranstaltung, die im Zuständigkeitsbereich des Kulturbüros liegen, werden Blumen generell im Riedstädter Einzelhandel eingekauft. Auch hier gibt es in den Riedstädter Blumenläden nur zum Teil „Fairtrade-Rosen“, wobei der Preis doppelt so teuer ist als bei üblicher Ware.

Im Bereich des Sekretariats wurden – wie in Antwort zu Frage 1 erwähnt – bislang angeschafft: 30 Specksteintiere, 30 Päckchen Schokolinsen, 400 3er-Pack Honiggläser

**Frage 3:**

**Wurden die Waren wie beschlossen im Riedstädter Einzelhandel gekauft?**

Im Riedstädter Einzelhandel gibt es leider keine fair gehandelten Waren, die im Kostenrahmen wären. Der Honig war zunächst die einzige Möglichkeit den Beschluss umzusetzen.

Das Kulturbüro weist ebenfalls darauf hin, dass ein Großteil der Waren (z.B. Wein für Seniorenfeier, Medaillen für Jugendsportlerehrung) im Riedstädter Einzelhandel nicht zu erwerben sind.

Zusammenfassung:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Verwendung von „Fair-Trade-Produkten“ wird (im bescheidenen Umfang) umgesetzt, soweit dies möglich ist und die Waren ohne größeren zusätzlichen Aufwand verfügbar sind. Es geht der Verwaltung einerseits darum, ein Beispiel für nachhaltiges Handeln zu geben und insofern als Vorbild zu fungieren. Andererseits müssen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 92, Abs. 2: „Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen“) beachtet und eingehalten werden.

Hierzu gibt es keine Nachfragen.

**TOP 12.8. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)**

**zum Abbruch der Asylbewerberunterkunft**

**Wolfskeher Str. 33a, Erfelden**

**DS-IX-374/14**

Die Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler („Die Linke“) vom 28. Januar 2014 wird wie folgt beantwortet:

**In der Stadtverordnetenversammlung am 16. Mai 2013 wurde unter TOP 9 der Abbruch der durch einen Wasserschaden vollständig zerstörten Asylbewerberunterkunft und der Verkauf des Grundstückes beschlossen.**

**Frage 1:**

**Mit welcher Summe wurde die Stadt Riedstadt durch die Sparkassenversicherung entschädigt?**

Die Erstattung betrug 69.214,23 €

**Frage 2:**

**Wurde das entsprechende Grundstück in der Gemarkung Erfelden, Flur 1, Flurstück 710, bereits verkauft? Wenn ja, welcher Verkaufserlös wurde erzielt?**



4. Die Stadtverordnetenversammlung ist über alle Entwicklungen im Rahmen des Prüfauftrags in Kenntnis zu setzen.

5. Über die Prüfung der vorstehenden Aufgaben hinaus unterstützt die Stadt Riedstadt weiterhin aktiv den Gesamtprozess zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau unter Einbeziehung aller 14 Städte und Gemeinden sowie des Kreises.

6. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise über die Ziele und den Fortgang der interkommunalen Zusammenarbeit zu informieren.

*Dem Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte 8, 9, 10, 11.2. und 11.3 erfolgt gemeinsam.

- |                  |   |                     |
|------------------|---|---------------------|
| <b>TOP 8</b>     | <b>Verabschiedung des Haushaltsplanes 2014<br/>mit allen Anlagen</b>  | <b>DS-IX-365/14</b> |
| <b>TOP 9</b>     | <b>Haushaltssicherungskonzept 2014-03-03</b>  | <b>DS-IX-366/14</b> |
| <b>TOP 10</b>    | <b>Investitionsprogramm 2012 bis 2017</b>   | <b>DS-IX-367/14</b> |
| <b>TOP 11.2.</b> | <b>Antrag der FW-Fraktion für einen Zuschuss zum<br/>Betrieb des Schwimmbades in Crumstadt in der<br/>Saison 2014</b> | <b>DS-IX-353/13</b> |
| <b>TOP 11.3.</b> | <b>Antrag der FW-Fraktion für eine<br/>Kostenreduzierung für das Schwimmbad<br/>Goddelau in der Saison 2014</b>       | <b>DS-IX-354/13</b> |

Zunächst ruft der Vorsitzende die Änderungsanträge zum Haushalt auf.

Antrag des Bürgermeisters:

Produkt 111-110: Nachträgliche Erfassung Versorgungskasse für tariflich Beschäftigte im Produkt innere Verwaltung; der Ansatz wurde vergessen, Mehraufwendung in Höhe von 40.670,-- €

*Dem Antrag wurde mit 23 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion, der GLR-Fraktion, der FW-Fraktion und aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion und 12 Enthaltungen der CDU/FDP-Fraktion und der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) und Peter W. Selle zugestimmt.*

Antrag der SPD-Fraktion und der GLR-Fraktion:

Produkt 362-100: Die Dauer der von der Stadt Riedstadt veranstalteten Ferienspiele beträgt zwei Wochen. Mehraufwendung in Höhe von 16.000,-- €

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 13. Februar 2014

---

*Dem Antrag wird mit 22 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion, der GLR-Fraktion, und der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) und Peter W. Selle, 12 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion und der FW-Fraktion und einer Enthaltung aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.*

Antrag des Bürgermeisters:

Produkt 365-100: 1,1 Mehrstellen für die Schulkindbetreuung, Mehraufwendungen in Höhe von 20.000,-- €

*Dem Antrag wird mit 21 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion, der GLR-Fraktion und aus den Reihen der FW-Fraktion, 2 Nein-Stimmen aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion und aus den Reihen der FW-Fraktion und 12 Enthaltungen der CDU/FDP-Fraktion und der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) und Peter W. Selle zugestimmt.*

Antrag des Bürgermeisters:

Produkt 365-100: Einnahmen für Schulkindbetreuung, Mehrerträge in Höhe von 9.000,-- €

*Dem Antrag wird mit 20 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion und der GLR-Fraktion und 15 Enthaltungen der CDU/FDP-Fraktion, der FW-Fraktion und der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) und Peter W. Selle zugestimmt.*

Antrag des Bürgermeisters:

Produkt 541-100: Korrektur beim Ansatz der Position 13 auf der Seite 280 des Haushaltsplanentwurfs (Beleuchtungscontracting Ampelanlagen), Mehraufwendung in Höhe von 6.000,-- €

*Dem Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zugestimmt.*

Antrag der SPD-Fraktion und der GLR-Fraktion:

Der Hebesatz der Grundsteuer B wird rückwirkend zum 01.01.2014 auf 520 v.H. angehoben.

*Dem Antrag wird mit 20 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion, der GLR-Fraktion und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke), 14 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion, der FW-Fraktion, des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle und aus den Reihen der SPD-Fraktion und einer Enthaltung aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.*

Antrag der SPD-Fraktion:

Für die Sanierung der Bürgersteige in der Wilhelm-Leuschner-Straße sollen in den Investitionsplan für das Jahr 2015 60.000,-- € für Planungskosten, für die Jahre 2016 und 2017 jeweils 300.000,-- € für die Umsetzung der Planung eingestellt werden.

*Dem Antrag wird mit 16 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion und aus den Reihen der GLR-Fraktion, 14 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion, der FW-Fraktion und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle und 5 Enthaltungen der GLR-Fraktion und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler zugestimmt.*

Nun wird über den Haushalt 2014 mit den Veränderungen abgestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 97 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) die beigefügte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014.

Der Haushaltsentwurf 2014 weist entsprechend der beiliegenden Haushaltssatzung im ordentlichen Ergebnis Erträge in Höhe von 34.164.295,00 Euro und Aufwendungen in Höhe von 38.447.083,00 Euro aus. Im außerordentlichen Ergebnis werden Erträge von 87.897,00 Euro geplant. Es ergibt sich ein Fehlbetrag im Ergebnis von 4.194.891,00 Euro.

Der Finanzhaushalt schließt mit einem Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 3.941.433,00 Euro. Kredite für Investitionen werden in Höhe von 374.360,00 Euro veranschlagt. Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden darf, wird auf 32.000.000,00 Euro festgesetzt.

### Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2011 (GVBl. I S. 840), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.164.295,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.447.083,00 Euro
mit einem Saldo von	- 4.282.788,00 Euro

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	87.897,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 Euro

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 13. Februar 2014

---

mit einem Saldo von	87.897,00 Euro
mit einem Fehlbedarf von	- 4.194.891,00 Euro
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 3.138.033,00 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.086.000,00 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.460.360,00 Euro
mit einem Saldo von	- 374.360,00 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	374.360,00 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	803.400,00 Euro
mit einem Saldo von	- 429.040,00 Euro
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	- 3.941.433,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf 374.360,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 430 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Es gilt eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind Stellen in den Kindertagesstätten.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.

2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.

3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.

4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden.

5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung des beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.

7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht.

b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.

c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.

d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.

8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.

b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.

c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.

9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.

10. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

*Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird mit 19 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion und der GLR-Fraktion, 15 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion, der FW-Fraktion und der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) und Peter W. Selle und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD-Fraktion zugestimmt.*

Nun wird über das Haushaltssicherungskonzept abgestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept und die Liste der konkreten Maßnahmen mit den beschlossenen Änderungen als Anlage zum eingebrachten Haushalt.

*Dem Haushaltssicherungskonzept wird mit 19 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion und der GLR-Fraktion, 13 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion und der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) und Peter W. Selle und 3 Enthaltungen der FW-Fraktion und aus den Reihen der SPD-Fraktion zugestimmt.*

Nun wird über das Investitionsprogramm abgestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das im Haushaltsentwurf befindliche Investitionsprogramm mit den eingebrachten Änderungen.

*Dem Investitionsprogramm wird mit 20 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion und der GLR-Fraktion, 13 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion und der fraktionslosen Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) und Peter W. Selle und 2 Enthaltungen der FW-Fraktion zugestimmt.*

Der Tagesordnungspunkt 11.2, Antrag der FW-Fraktion für einen Zuschuss zum Betrieb des Schwimmbades in Crumstadt in der Saison 2014 hat sich erledigt, da der Zuschuss bereits in den Haushalt eingearbeitet ist.

Zum Tagesordnungspunkt 11.3., Antrag der FW-Fraktion für eine Kostenreduzierung für das Schwimmbad Goddelau in der Saison 2014, erklärt Bürgermeister Amend, dass eine Einsparung in Höhe von 30.000,- € noch seitens der Verwaltung in den Haushalt eingearbeitet wurde. Der Antrag hat sich somit ebenfalls erledigt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

Riedstadt, den 4. März 2014

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)